

**Aufsichtsbehörde für
Schuldbetreibung und Konkurs**

Beschluss vom 22. Februar 1999

Es wirken mit:

Oberrichter Bannwart (Präsident), Oberrichterin Jeger, Oberrichter Lämmli,
Gerichtsschreiber Schaad

WEISUNG

**im Hinblick auf die Einführung von Globalbudgets bei den
Amtschreibereien, betreffend die Anwendung von Art. 47 GebV SchKG**

1. In anspruchsvollen Verfahren werden die Kosten nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Stundenkontrolle ersetzt die Kostenrechnung.
2. In anspruchsvollen Verfahren gelten als Gebührenansätze pro Stunde die jeweils im Zeitpunkt der Verrichtung für die Amtschreibereien festgesetzten Tarife (derzeit gemäss Weisung des Finanzdirektors vom 9. Mai 2005 Fr. 106.-/h für Sachbearbeiter und Fr. 153.--/h für Notare)¹.
3. Ein Verfahren gilt als anspruchsvoll im Sinne von Art. 47 GebV SchKG, wenn mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - Die Anzahl der Gläubiger des Konkursiten übersteigt 25.
 - In den Konkurs werden Lohnforderungen von Arbeitnehmern eingegeben.
 - Es befinden sich eine oder mehrere Liegenschaften in der Masse.
 - Es sind paulianische Klagen anzustrengen oder Verantwortlichkeitsansprüche durchzusetzen.
 - Das Verfahren weist im Inventar eine Beziehung zum Ausland auf.
 - Es ist Fahrnis zu verwerten, deren gesamter Schätzungswert Fr. 20'000.-- übersteigt.
4. Ein Verfahren gilt weiter bei ausserordentlichen Umständen (wie bei Vorliegen komplexer Eigentumsverhältnisse, der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung der Bücher oder bei der Weiterführung des Geschäftsbetriebs) als anspruchsvoll. Wird wegen besonderer Verhältnisse eine Gebühr beantragt, ist eine einlässliche Begründung erforderlich.
5. Diese Weisung gilt für alle Verfahren, die nach dem 1.1.1999 eröffnet worden sind; sie wird nach einem Jahr überprüft.

¹ Ziffer 2 in der Fassung vom 10.4.2006

Dieser Beschluss ist schriftlich zu eröffnen an:
- die Konkursämter des Kantons Solothurn

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Bannwart

Schaad